

BFH: Kein Abzugsverbot vergeblicher Due-Diligence-Aufwendungen

Vergebliche Kosten für eine Due-Diligence-Prüfung aus Anlass des gescheiterten Erwerbs einer Kapitalbeteiligung unterliegen nicht dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG 2002 a.F., da es an dem dafür notwendigen Zusammenhang der Gewinnminderung mit dem in § 8b Abs. 2 KStG 2002 a.F. genannten Anteil mangelt.

Sachverhalt

Die Klägerin, eine AG, hatte ab 2001 die Absicht, Anteile an der CH-AG zu erwerben. Unter Hinzuziehung diverser Investmentbanken und Berater wurde ein Businessplan erstellt und an Transaktionsstrukturen gearbeitet. Es fand sodann eine Due-Diligence-Prüfung statt, in deren weiteren Verlauf die Akquisition im Streitjahr 2002 scheiterte.

Die Klägerin verbuchte die gesamten Aufwendungen für die Due-Diligence-Prüfung im Streitjahr als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben. Das Finanzamt war der Auffassung, dass es sich nur bei der Hälfte der Aufwendungen, um allgemeine Beratungskosten handele, die sofort abzugsfähig seien. Die andere Hälfte stelle Anschaffungsnebenkosten des geplanten Anteilserwerbs dar, die zu aktivieren und nach Auflösung des Aktivpostens wg. Scheiterns des Erwerbs dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 KStG 2002 a.F. unterläge. Die dagegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Entscheidung

Das FG hat zutreffend erkannt, dass der Due-Diligence-Aufwand nicht dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG 2002 a.F. unterliegt.

Nach § 8b Abs. 3 KStG 2002 a.F. sind Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit u.a. Anteilen an einer Körperschaft stehen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einkünften aus Kapitalvermögen i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG 2002 gehören (Anteile i.S.v. § 8b Abs. 2 KStG 2002), bei der Gewinnermittlung nicht zu berücksichtigen. Werden solche Anteile veräußert, bleiben die Gewinne bei der Ermittlung des Einkommens der beteiligten Körperschaft außer Ansatz (§ 8b Abs. 2 S. 1 KStG 2002).

Das Finanzamt geht im Streitfall davon aus, dass es sich bei der Hälfte der Aufwendungen um (vorweggenommene) Anschaffungskosten der Anteile an der CH-AG handelt (§ 255 Abs. 1 S. 1 und 2 HGB, § 5 Abs. 1 S. 1 EStG 2002), die aber nach dem Scheitern der Akquisition im Streitjahr nicht mehr anzusetzen waren. Die dadurch ausgelöste Gewinnminderung sei infolge des Abzugsverbots außerbilanziell auszugleichen. Über die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung muss der BFH vorliegend nicht entscheiden, denn auch wenn die Annahme des Finanzamts zuträfe und die Hälfte des Due-Diligence-Aufwands zunächst hätte aktiviert werden müssen, hätte er im Falle der Ausbuchung nicht außerbilanziell hinzugerechnet werden müssen.

Im Streitfall ist das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG 2002 a.F. nicht einschlägig, da es an dem dafür notwendigen Zusammenhang der Gewinnminderung mit dem in § 8b Abs. 2 KStG 2002 a.F. genannten Anteil fehlt. Denn der Erwerb der Anteile an der CH-AG hatte sich im Zuge der Ankaufverhandlungen zerschlagen, so dass der Klägerin zu keinem Zeitpunkt qualifizierte Anteile rechtlich oder wirtschaftlich zuzurechnen waren. Dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG 2002 a.F. unterliegen aber gerade nur Gewinnminderungen, die im Zusammenhang mit einem konkret vorhandenen Anteil i.S. von § 8b Abs. 2 KStG 2002 a.F. entstehen, an dem es im Streitfall fehlt. Vergeblicher (immaterieller und zu aktivierender) Transaktions- und Akquisitionsaufwand aus einem gescheiterten Beteiligungserwerb ist daher nicht in das Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 KStG 2002 a.F. einzubeziehen.

Betroffene Norm

§ 8b Abs. 3 KStG 2002 a.F., § 8b Abs. 2 KStG 2002 a.F.

Vorinstanz

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 24.10.11, 10 K 5175/09, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Fundstelle

BFH, Urteil vom 09.01.2013, I R 72/11, BStBl II 2013, S. 343

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.